

(vgl. *Brustbauer/Steinkellner*, ern 1994, 608; *Blass*, ern 1996, 494 f; *Hauer*, Lebensmittelrecht und EU [1997] 51 ff).

Das BM hat auch über Vorschlag der Codexkommission im Jahr 1996 folgenden Erlass herausgegeben:

Erlass v 29. Juli 1996, G 7 32.003/3-III/B/1 b/96:

Grundsätzliche Bemerkungen über die Rechtsnatur des Österreichischen Lebensmittelbuches – ÖLMB (Codex)

Gem. § 51 LMG 1975 dient das ÖMLB (Codex Alimentarius Austriacus) der Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden u. Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Inverkehrbringen von diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren.

Das ÖLMB ist aus rechtlicher Sicht als (widerlegbares) „objektiviertes Sachverständigengutachten“ einzustufen. Es ist keine Rechtsvorschrift und daher rechtlich unverbindlich (in den Rang einer verbindlichen Rechtsvorschrift kann es ausschließlich dadurch gelangen, daß Teile des ÖLMB in Vollziehung des § 10 Abs. 1 LMG 1975 als Verordnung erlassen werden).

Der Charakter des ÖLMB als über hundert Jahre altes Spiegelbild des guten österreichischen Herstellungs- und Handelsbrauches (und damit der **österreichischen Verbrauchererwartung**) soll bewahrt und für die Zukunft abgesichert werden.

Das ÖLMB ist entsprechend seinem technischen Aufbau grundsätzlich auf fachliche (technologische) Kriterien ausgerichtet. Durch die Beschreibung im ÖLMB allein kann ein bestimmtes Tun oder Unterlassen nicht im rechtlichen Sinne verbindlich normiert werden. Die Anordnung von Verpflichtungen beim Inverkehrbringen von Waren, die dem LMG 1975 unterliegen, ist ausschließlich Rechtsvorschriften im formellen Sinn vorbehalten (Gesetze, Verordnungen, Bescheide, unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht).

Das Wesen des ÖLMB als fachlich-qualitatives Leitbild für die Herstellung guter österreichischer Qualität schließt seine Widmung als „Handbuch“ für die Benützung durch alle beteiligten Verkehrskreise ein. Aus diesem Grunde können in Einzelfällen zur Verdeutlichung größerer Zusammenhänge oder als Benützerservice für die Anwender Codex-Empfehlungen auch auf formelle Rechtsvorschriften hinweisen oder solche wiedergeben.

Erzeugnisse, für die im ÖLMB Beschaffenheitskriterien bestehen, dürfen einen entsprechenden **Hinweis** (allenfalls ein „Siegel“) tragen, daß eine (traditionelle) „österreichische Codexqualität“ vorliegt, sofern die Kriterien des ÖLMB erfüllt sind.